

99027003026000

Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen

Heruntergeladen am 30.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_318959/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Geburt, Nachbeurkundung, Ausland, Urkunde, Geburtsurkunde, Geburt im Ausland, Geburtenregister, Inlandswohnsitz
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• Personenstandsgesetz (PStG) § 36 • Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin (PStGAV Bln) § 9 - Gebührenfestsetzung
Teaser	
Volltext	Eintragung der Geburt einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit im Ausland auf Antrag im deutschen Geburtenregister (Nachbeurkundung) - sofern ein Inlandswohnsitz vorhanden ist oder war.
	Eintragung ins Melderegister
Erforderliche Unterlagen	• Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt • Geburtsurkunde des Kindes • Geburtsurkunden beider Elternteile • gegebenenfalls Eheurkunde der KindeselternDie Eheurkunde wird benötigt, wenn die Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet ist oder die Eltern bis zur Antragstellung geheiratet haben. Die Eheurkunde mit Auflösungsnachweis wird auch benötigt, wenn die Ehe der Kindesmutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes aufgelöst ist. • gegebenenfalls Nachweise über eine Vaterschaftsanerkennung oder Vaterschaftsfeststellung und SorgeerklärungDiese

Modul

Sachverhalt

Nachweise werden benötigt, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und die Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung festgestellt worden ist. In bestimmten Fällen ist auch eine Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich. In manchen ausländischen Staaten sowie in Deutschland ist für die Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge außerdem die Abgabe einer Sorgeerklärung erforderlich.

- Personalausweise oder Reisepässe der Kindeseltern, gegebenenfalls auch der antragstellenden Person
- Beglaubigte Übersetzung oder Überbeglaubigung Fremdsprachige Urkunden bedürfen grundsätzlich einer beglaubigten deutschen Übersetzung und gegebenenfalls einer Überbeglaubigung (Apostille oder Legalisation).
- Die Erforderlichkeit weiterer Unterlagen ist vom Einzelfall abhängig. Sollte die Vorlage weiterer Unterlagen oder Nachweise erforderlich sein, erhalten Sie eine entsprechende Mitteilung nach Aufnahme der Bearbeitung.

Voraussetzungen

- Das Kind ist im Ausland geboren. Das Kind ist zum Zeitpunkt der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger. Oder das Kind ist staatenlos, heimatloser Ausländer oder anerkannter ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.
- Antragsberechtigung. Antragsberechtigt sind das Kind selbst, seine Eltern, sein Ehegatte oder Lebenspartner oder seine Kinder.
- Inlandswohnsitz ist oder war vorhanden. Maßgeblich ist der Inlandswohnsitz des Kindes bei Antragstellung, ersatzweise der Inlandswohnsitz der antragstellenden Person. Sofern derzeit kein Inlandswohnsitz besteht, ist der letzte deutsche Wohnsitz maßgeblich. Hinweis: Wenn weder für das Kind noch für die antragstellende Person jemals ein Inlandswohnsitz bestanden hat (auch nicht als Kind), ist das Standesamt I in Berlin zuständig und Sie benötigen eine andere Dienstleistung.
- Nachweise im Original oder als beglaubigte Kopie. Nachweise sind dem Antrag im Original oder als beglaubigte Ablichtung beizufügen. Einfache Kopien oder elektronisch übermittelte Unterlagen sind leider

Modul	Sachverhalt
	nicht ausreichend. Das Standesamt kann die Vorlage der Originale zur Prüfung verlangen.
Kosten	• 80,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister • 160,00 Euro: Eintragung im deutschen Geburtenregister - sofern ausländisches Recht zu beachten ist • 8,00 bis 80,00 Euro: bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrages Urkunden • 12,00 Euro: Ausstellung Geburtsurkunde • 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte Geburtsurkunde • 12,00 Euro: Ausstellung internationale Geburtsurkunde • 6,00 Euro: jede weitere gleichzeitig ausgestellte internationale Geburtsurkunde • 12,00 Euro: beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister • 6,00 Euro: jeder weitere gleichzeitig ausgestellte beglaubigte Registerausdruck
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• Geburt im Ausland - Erstbeurkundung / Erstregistrierung - ohne Inlandswohnsitz
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• Antrag auf Nachbeurkundung der Geburt

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Geburt im Ausland - Nachbeurkundung beantragen